



A 6 K 10290/05
am 02.02.06

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

>

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: B 307/05 c

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 140 528-439

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Morlock als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 18. Januar 2006

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Der im Jahre 1971 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 2001 in das Bundesgebiet ein und führte hier erfolglos ein Asylerstverfahren durch. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 21.03.2001 ab; mit Urteil vom 03.09.2004 - A 6 K 10808/03 - wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe die vom Kläger dagegen erhobene Klage ab. Das Urteil wurde am 29.11.2004 rechtskräftig.

Am 22.12.2004 beantragte der Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Er machte geltend, er sei zum Christentum übergetreten und am 24.08.2003 getauft worden. Er besuche regelmäßig den Gottesdienst und auch die stattfindenden Bibelkreise.

Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid vom 18.02.2005 ab. Gleichzeitig wurde auch eine Abänderung bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs.1-6 AuslG (gemeint ist: § 60 Abs.2-7 AufenthG) abgelehnt. Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens scheitere bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs.2 VwVfG. Der Kläger berufe sich nämlich auf Vorgänge, die er bereits im Verlaufe seines früheren Verfahrens hätte darlegen können. Er habe ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe betrieben, welches am 29.11.2004 rechtskräftig abgeschlossen worden sei. Deshalb hätte er seine Konversion zum katholischen Glauben schon vorher, und zwar spätestens in der mündlichen Verhandlung am 03.09.2004, als neuen Sachvortrag ins Verfahren einbringen können; zu diesem Zeitpunkt sei er schon getauft gewesen und habe aktiv am Gemeindeleben teilgenommen.

Das Bundesamt habe ferner gemäß §§ 51 Abs.5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wiedereröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werde. Gründe, die unabhängig von den Vorausset-

zungen des § 51 Abs.1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs.2-7 AufenthG rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Auf die Konversion vom Islam zur christlichen Glaubensgemeinschaft allein könne der Asylantrag nicht mit Erfolg gestützt werden. Der Glaubensübertritt führe grundsätzlich nicht zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat, sofern der Konvertierte nicht missionierend tätig werde. Eine Missionierung in Deutschland werde nicht als die Belange Irans betreffend angesehen, so dass dieser Personenkreis nach einer etwaigen Rückkehr in den Iran staatlichen Maßnahmen nicht ausgesetzt sei. Im Iran selbst finde eine Betreuung konversionswilliger Muslime seitens der römisch-katholischen Kirche nicht statt. Nach alledem findet der Kläger jedenfalls im Iran das religiöse Existenzminimum vor. Der Bescheid wurde am 23.02.2005 zugestellt.

Am 08.03.2005 hat der Kläger Klage erhoben.

Er trägt ergänzend vor, das öffentliche Bekenntnis zum christlichen Glauben sei durch Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie 2004/83/EG (EU - Qualifikationsrichtlinie) geschützt. Da es sich bei dem Begriff der „Bedrohung von Leib und Leben wegen Religion“ in § 60 Abs.1 AufenthG um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, stehe es dem Richter frei, im Hinblick auf die genannte Vorschrift die Richtlinie schon ab Inkrafttreten anzuwenden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.02.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.1 AufenthG vorliegt;
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2-5 und Abs.7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die einschlägige Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die dem Gericht vorliegt, sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die im Folgenden zitierten Erkenntnismittel sind in das Verfahren eingeführt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung anwesend oder vertreten waren. Denn sie wurden hierzu rechtzeitig und mit dem Hinweis nach § 102 Abs.2 VwGO geladen.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.02.2005 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs.5 S.1 VwGO).

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht zu.

Dem vorliegenden Rechtsstreit liegt ein Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG zugrunde. Nach § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags - wie hier - ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs.1 VwVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs.1 Ziff.1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs.1 Ziff.2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs.1 Ziff.3 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden (§ 51 Abs.3 S.1 VwVfG). Wie die durch § 71 Abs.1 AsylVfG 1992 erfolgte Anknüpfung des Folgeantrags an die in § 51 Abs.1-3 VwVfG aufgestellten Voraussetzungen für ein Wie-

deraufgreifen des Verfahrens zeigt, führt ein Folgeantrag allerdings nicht schon dann zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, wenn einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs.1 VwVfG gegeben ist. Das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit haben vielmehr zur Folge, dass der Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.12.1989 - NVwZ 1990, 359, Urt. v. 30.08.1988, Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG a.F. Nr.8). Dabei ist des Weiteren grundsätzlich bereits im Folgeantrag abschließend und substantiiert darzulegen, inwiefern der geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund vorliegen soll (§ 51 Abs.1 VwVfG), inwiefern der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, jenen Grund schon im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs.2 VwVfG), und inwiefern er - es sei denn dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - die Dreimonatsfrist des § 51 Abs.3 VwVfG eingehalten hat.

Gemessen daran kann der vom Kläger vollzogene Glaubenswechsel und seine Betätigung für den christlichen Glauben eine Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG nicht begründen. Diesen Sachverhalt und insbesondere den bereits am 24.08.2003 erfolgten Übertritt zum Christentum hätte der Kläger bereits in seinem Asylverfahren geltend machen müssen. Insoweit steht einer positiven Feststellung bereits die Rechtskraft des Urteils des VG Karlsruhe vom 03.09.2004 - A 6 K 10808/03 - entgegen. Das Gericht verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 18.02.2005.

Unabhängig davon steht dem Kläger - nach nationalem Recht - aber auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG zu, weil ihm wegen seines Glaubenswechsels und seiner Glaubensbetätigung bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Da der Kläger unverfolgt ausgereist ist, wird ihm asylrechtlicher Abschiebeschutz nur dann gewährt, wenn ihm bei der Rückkehr ins Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.1992 - BVerwG 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 (154)). Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 16. Januar 2003, Az: A 2 S 412/98) führt zu dem Prognosemaßstab

der beachtlichen Wahrscheinlichkeit aus: Politische Verfolgung ist beachtlich wahrscheinlich, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (169); Urt. v. 14.12.1993 - BVerwG 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524 (525)). Entscheidend ist eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 - BVerwG 9 C 32.87 -, Buchholz 402.25 (AsylVfG) § 1 Nr. 80; BVerwG, Urt. v. 23.07.1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 (377)). Bestimmend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwGE 89, 162 m. w. N.).

Nach der nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 -1 C 9.03 -) nicht zu beanstandenden Bewertung der Auskunftslage durch das OVG Bautzen vom 10.12.2002 (A 2 B 771/02) droht einem Christen, der regelmäßig in der Bundesrepublik Gottesdienste besucht hat und Gespräche mit Gleichgesinnten über die christliche Glaubenslehre geführt hat, aber nicht missionarisch tätig war, deshalb im Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Bestrafung oder sonstige Verfolgung. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Würdigung der Auskunftslage durch das OVG Bautzen wie folgt wiedergegeben:

„Der Abfall vom Islam (Apostasie) sei nach kodifiziertem iranischem Strafrecht nicht mit Strafe bedroht. Es gebe zwar eine (ungeschriebene) religiös-gesetzliche Strafbarkeit der Apostasie, die im islamischen Kulturkreis nicht mit einer persönlich-seelischen Gewissensentscheidung, sondern mit dem politischen Hochverrat an der Gemeinschaft der Gläubigen in Verbindung gebracht und deswegen als todeswürdiges Verbrechen eingestuft werde. Nach der im Iran geübten Rechtspraxis drohe aber eine derartige Bestrafung wegen des im Ausland erfolgten Übertritts zum christlichen Glauben nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. In den letzten Jahren seien Fälle einer asylerblichen Bestrafung aus diesem Grund nicht bekannt geworden. Ein asylrelevantes staatliches Vorgehen gegen Apostaten im Iran sei zwar nach der Rechtspraxis nicht ausgeschlossen, es fehle aber an ausreichend konkreten Angaben, dass allein der Übertritt zum christlichen Glauben und die üblichen religiösen Betätigungen (wie vor allem der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten) ohne das Hinzutreten weiterer Umstände zu staatlicher Verfolgung führten. Nach den Auskünften hätten sich staatliche oder staatlich geduldete Repressionen bisher ganz überwiegend gegen Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive, nicht aber gegen einfache Gemeindemitglieder gerichtet. Für die Zeit nach 1996 lägen überhaupt keine konkreten Angaben über Verfolgungsmaßnahmen, selbst gegenüber Priestern oder sonstigen besonders exponierten Vertretern christlicher Gemeinden vor. Soweit die Konvertierten im Iran nicht missionarisch tätig würden, würden in den Auskünften keinerlei Referenzfälle von asylerblichen Bestrafungen benannt.“

Die vom OVG Bautzen in seiner Entscheidung vom 10.12.2002 noch nicht berücksichtigten Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 11.12.2003 an das VG Wiesbaden, vom 12.02.2004 an das VG Düsseldorf, vom 22.11.2004 an das VG Kassel, vom 23.11.2004 an das VG Karlsruhe und vom 06.12.2004 an das OVG Bautzen zu Apostaten ergibt ebenfalls kein anderes Bild.

Der weitere Vortrag des Klägers, er werde sich im Falle einer Rückkehr in den Iran für seinen Glauben in der Öffentlichkeit betätigen, ist asylrechtlich bzw. im Hinblick auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG unerheblich. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet - wie dies im Iran der Fall ist -, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit solange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerwG, Urt. v. 20.01.2004).

Für den Kläger ist vor diesem Hintergrund als Apostat bei einer Rückkehr in den Iran auch das religiöse Existenzminimum gewährleistet. Die Frage eines Eingriffs in das religiöse Existenzminimum des Klägers ist von der zuvor erörterten Frage einer etwaigen Verfolgungsgefahr wegen der Konversion und der Betätigung des christlichen Glaubens durch den Kläger in Deutschland im rechtlichen Ausgangspunkt zu unterscheiden und gesondert zu beantworten (BVerwG, Urt. v. 20.01.2004). Das Bundesverwaltungsgericht hat zu diesem Rechtsansatz und zur Frage des religiösen Existenzminimums ausgeführt:

“Eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung kann sich nicht nur aus staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen in Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Betroffenen, sondern auch aus Eingriffen in andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit ergeben, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfGE 76, 143 <158> unter Hinweis auf BVerfGE 54, 341 <357>). Bezogen auf die Religionsfreiheit ist dies nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts nicht schon dann der Fall, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung, wie sie etwa Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt (BVerfGE 76, 143 <158 f.>, ferner Kammerbeschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAuslR 1995, 210 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1986 - BVerwG 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31 <38, 40>). Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland heißt. Dieser - auch als "forum internum" bezeichnete (vgl. etwa Urteil vom 25. Januar 1995 - BVerwG 9 C 279.94 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 176 = NVwZ 1996, 82) - unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf (vgl. neben den vorstehend genannten Entscheidungen auch Urteil vom 29. August 1995 - BVerwG 9 C 1.95 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 179). Politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit ist demnach etwa dann gegeben, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet wird oder sie daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Ein Eingriff in diesen Kern der Religionsfreiheit wäre allenfalls dann asylrechtlich unbeachtlich, wenn etwa die besondere Art und Weise des Bekenntnisses oder der Glaubensbekundung in erheblich friedensstörender Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger hinübergriffe oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar wäre (z.B. Witwenverbrennungen oder Kindesop-

fer). Weitergehende Verbote oder sonstige eingreifende Maßnahmen überschreiten jedenfalls dann grundsätzlich die Grenze zur politischen Verfolgung, wenn sie mit Strafsanktionen für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehören dagegen nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründet - wie dies im Iran der Fall ist -, sind Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreift, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen (BVerfGE 76, 143 <159 f.>).“Staatliche Beschränkungen und Verbote von in die Öffentlichkeit hineinwirkender Formen religiöser Betätigung, wie etwa der Missionierung oder des Tragens religiöser Symbole in der Öffentlichkeit, unabhängig davon, ob sie nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft zum unverzichtbaren Inhalt der Religionsausübung gehören, stellen allein noch keine asylrechtlich erhebliche Verfolgung dar (vgl. Urteil vom 18. Februar 1986 - BVerwG 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31 <40>)“.

„Eingriffe in den menschenrechtlich geforderten Mindestbestand der Religionsfreiheit führen allerdings nur dann zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung im Einzelfall, wenn der jeweilige Glaubensangehörige von ihnen auch selbst betroffen ist. Wird etwa die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe als solche unter Strafe gestellt, ergibt sich eine Betroffenheit schon aus der bloßen Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Werden hingegen lediglich bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt, so ist nicht ohne weiteres auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe schutzbedürftig. Das ist vielmehr nur bei denjenigen Mitgliedern der Fall, die durch das Verbot auch selbst in ihrer religiös-personalen Identität betroffen sind. Dies hängt maßgeblich davon ab, wie der einzelne Glaubensangehörige seinen Glauben lebt. Innerhalb einer Religionsgemeinschaft können sich demnach durchaus für praktizierende oder eher am Rande stehende Gläubige Unterschiede ergeben (BVerfGE 76, 143 <160>)“.

Nach diesen Grundsätzen ist für Apostaten eine Ausübung des christlichen Glauben in einer das religiöse Existenzminimum wahrenen Weise im Iran ohne asylerhebliche Gefährdung möglich und eine Rückkehr damit zumutbar .

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu zunächst festgestellt, die Auffassung des OVG Bautzen, einem konvertierten Iraner werde bei einer Rückkehr eine Verleugnung oder Preisgabe seiner neuen Glaubensüberzeugung nicht abverlangt, sei nicht zu beanstanden. Es hat dazu ausgeführt:

“Nach den Feststellungen im Berufungsurteil muss er seinen neuen Glauben nicht geheim halten und damit auch nicht verleugnen, um staatlichen Repressalien zu entgehen (UA S. 23). Diese Feststellungen finden in den in Bezug genommenen Ausführungen dazu, dass dem Kläger auch bei Kenntnis der iranischen Behörden von seinem Übertritt

zum christlichen Glauben allein deshalb nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asyl-erhebliche Sanktionen drohen, eine hinreichende Tatsachengrundlage

Die Bewertung der Auskunftsfrage durch das Gericht ergibt weiter, dass Apostaten im Iran bei einer Teilnahme an Gottesdiensten mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssen. Dies ergibt sich aus dem Bericht des unabhängigen Bundesasylsenats von Österreich vom Mai/Juni 2002, der in der Entscheidung des OVG Bautzen vom 10.12.2002 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Dieser Bericht enthält die Wiedergabe eines Gesprächs mit dem Assistant-Superintendent der Rabbani-Gemeinde von Teheran, eine Gemeinde der auch als „Assembly of God“ bezeichneten Pfingstlerischen Rabbani-Kirche. Danach sind 80 % der Gemeindemitglieder getaufte Muslime. 98 % der Taufen von Muslimen werden durch diese Kirche durchgeführt. Rev. A. teilte in diesem Gespräch mit, es habe in den letzten 4 Jahren keine Probleme mit den Behörden gegeben. Nach den Angaben des Rev. A. können in dem Gebäude dieser Rabbani-Gemeinde, das auf Grund eines außen angebrachten Kreuzes deutlich als Kirche erkennbar ist, Gottesdienste abgehalten werden. Der Saal für den Gottesdienst umfasst etwa 300 Personen. In Teheran gebe es noch 3 weitere Gemeinden der Kirche. Bevor man in der Rabbani-Kirche getauft werden könne, müsse man 3 Kurse besuchen. Es dauere etwa 2 - 3 Jahre, bis jemand getauft werden könne. Die Kurse fänden nicht nur in der Kirche, sondern auch privat bei Mitgliedern der Kirche sowie in Parkanlagen statt. Bei den sogenannten Glaubenskurs, dem ersten Kurs, unterweise ein Mitarbeiter der Gemeinde jeweils einen am Glauben Interessierten. Der zweite Kurs, der sogenannte Jüngerschaftskurs, finde in kleinen Gruppen statt. Außerdem existiere eine „Sunday-school“ mit 150 Teilnehmern. In Shiraz gebe es keine Gemeinde sondern nur sogenannte „small groups“, damit seien Hauskreise gemeint. Aus den Ausführungen des Rev. A. ergibt sich damit, dass sich Mitglieder der Pfingstgemeinde zu Hause bzw. in Räumen der Gemeinde treffen können. Die Teilnahme an Gottesdiensten abseits der Öffentlichkeit ist somit möglich. In dem gleichen Bericht wird auch ein Pfarrer einer evangelischen Gemeinde in Teheran zitiert, nach dessen Aussage die iranischen Behörden - anders als früher - nunmehr kein Interesse mehr daran hätten, von sich aus gegen Missionierende oder Konvertiten vorzugehen, weil die christlichen Gemeinden viel zu klein seien, um von politischer Relevanz zu sein. Eine armenische Rechtsanwältin hat ausweislich des Berichts den Bundesasylse-

nats von Österreich darauf hingewiesen, dass viele armenische Christen muslimische Freunde in Gottesdienste mitbrächten, ohne dass dies für irgendjemand ein Risiko mit sich brächte. So habe beim letzten Osterfest eine große Zahl von Muslimen am Gottesdienst teilgenommen. In dem CIREA-Bericht über die Tagung der Arbeitsgruppe CIREA im Rahmen der innen- und justizpolitischen Zusammenarbeit der Europäischen Union ist in der Sitzung am 05. und 06. Februar 2002 berichtet worden, es scheine so zu sein, dass die iranische Regierung derzeit keine aktive und systematische Strategie zur Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Apostasie verfolge. Auskünfte dazu, dass sich nach der Abfassung der Berichterstattung des Bundesasylsenats von Österreich bzw. des Berichts des CIREA vom 06.03.2002 etwas an der in diesem Bericht geschilderten Situation geändert hat, liegen dem Gericht nicht vor.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.5 AufenthG (zum entsprechenden Schutzzumfang des zum menschenrechtlichen Mindeststandard gehörenden Kerns der Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000 - BVerwG 9 C 34.99 - BVerwGE 111, 223 <229 f.>).

Darüber hinaus kann dem Kläger auch auf der Grundlage von Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie 2004/83/EG weder ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs.1 AufenthG noch nach § 60 Abs.5 bzw. Abs.7 AufenthG zugesprochen werden. Die Voraussetzungen, unter denen sich ein Einzelner vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Staat unmittelbar auf die Bestimmungen einer Richtlinie berufen kann, liegen hier nicht vor, weil die Umsetzungsfrist der Richtlinie gemäß Artikel 38 Abs.1 der Richtlinie erst am 10.10.2006 abläuft (vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urt. v. 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -). Darüber hinaus gebietet es auch die zu beachtende Vorwirkung von EG-Richtlinien nicht, Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie bei der Auslegung der nationalen Vorschriften auf Gewährung von Abschiebungsschutz - sei es nach § 60 Abs.1 AufenthG, sei es nach § 60 Abs.5 oder 7 AufenthG - zu berücksichtigen.

Es ist anerkannt, dass auch mitgliedstaatliche Gerichte ab Inkrafttreten einer Richtlinie bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. zum Ablauf der Umsetzungsfrist alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden.

Auch sie dürfen diese Ziele nicht unterlaufen und keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten mitgliedstaatlichen Pflichten unmöglich machen (vgl. etwa VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.05.2005 - A 3 S 358/05 - zitiert nach juris).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsgrundsätze kann die gemeinschaftsrechtliche Vorwirkung nicht bei der hier streitgegenständlichen Gewährung von Abschiebungsschutz berücksichtigt werden. Denn dies käme einer Vorwegnahme von Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie 2004/84/EG gleich. Zur Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien ist aber in erster Linie der Gesetzgeber aufgerufen, erst in zweiter Linie haben dann die Gerichte diese bei ihrer Auslegung zu berücksichtigen. Dabei ist hier auch einzustellen, dass Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie sehr unbestimmt ist und dem nationalen Gesetzgeber einen beachtlichen Spielraum bei der Umsetzung lässt. Die Vorschrift lautet wie folgt:

Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedsstaaten Folgendes:

a)

b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Vor dem Hintergrund dieses Wortlautes hat zunächst der Gesetzgeber zu entscheiden, in welchem Umfang die in Artikel 10 b der Richtlinie enthaltene Definition des Begriffs der Religion bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach nationalem Recht berücksichtigt wird. Damit ist zunächst der Gesetzgeber innerhalb der Umsetzungsfrist aufgerufen, darüber zu entscheiden, ob nicht nur etwa die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten, sondern tatsächlich auch Missionierungsaktivitäten im Sinne von Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie unter „religiöse Riten“ im öffentlichen Bereich zu subsumieren sind, ob als

„öffentlicher Bereich“ insoweit möglicherweise nur das religiöse Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum religiösen Existenzminimum verstanden werden könnte, oder ob Missionierungsaktivitäten nicht allein unter dem Begriff der „sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind“, zu fassen sind, und ob solche Betätigungen nicht auf den privaten Bereich beschränkt werden dürfen, weil diesbezüglich der öffentliche Bereich in der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr explizit genannt wird (vgl. dazu auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.05.2005, aaO.).

Mit dieser Auslegung werden auch weder die Ziele von Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie unterlaufen noch werden vollendete Tatsachen zu Lasten des Klägers geschaffen. Mit der von ihm begehrten Gewährung von Abschiebungsschutz würde nicht nur einer Entscheidung des Gesetzgebers zur Auslegung des Schutzbereichs von § 60 Abs.1 bzw. Abs.5 AufenthG vorgegriffen, vielmehr würde auch mittelbar der Aufenthaltsstatus des Klägers dauerhaft geregelt. Dies ist aber für die Sicherstellung der faktischen Wirksamkeit der Richtlinie - auch bezogen auf den Kläger - gerade nicht erforderlich. Für ihn besteht die Möglichkeit, nach Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht beim Bundesamt einen Wiederaufgreifensantrag nach § 51 Abs.1 Nr.1 VwVfG unter Berufung auf eine geänderte Rechtslage zu stellen und darnit die Umsetzung der Richtlinie - auch auf seine Person bezogen - zu ermöglichen.

Anhaltspunkte dafür, dass im Falle des Klägers vor Ablauf der Umsetzungsfrist vollendete Tatsachen geschaffen werden, bestehen nicht. Seine Abschiebung dürfte faktisch derzeit nicht möglich sein, jedenfalls ist sie derzeit konkret seitens der Ausländerbehörde nicht geplant. Zudem besteht für den Kläger im Falle einer bevorstehenden Abschiebung die Möglichkeit, im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verhindern, dass für seine Person die Ziele der Richtlinie unterlaufen werden. Die gemeinschaftsrechtliche Vorwirkung verhindert mit anderen Worten lediglich, dass der Kläger vor Ablauf der Umsetzungsfrist in sein Heimatland abgeschoben wird, sie gewährt ihm aber keinen Anspruch auf ein gesichertes Aufenthaltsrecht zum jetzigen Zeitpunkt.

Nach alledem kann im vorliegenden Fall offen bleiben, ob Artikel 10 Abs.1 b der Richtlinie öffentliche Glaubensbetätigungen im Iran etwa in Form der Teilnahme an öffentlich zugänglichen Gottesdiensten umfasst.

Steht dem Kläger - nach den bisherigen Ausführungen - in der Sache ein Anspruch auf Abschiebungsschutz weder nach § 60 Abs.1 AufenthG noch nach § 60 Abs.5 bzw. Abs.7 AufenthG zu, scheidet auch der geltend gemachte Anspruch gegen das Bundesamt auf fehlerfreie Ermessensausübung im Sinne von § 51 Abs.5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG von vornherein aus (vgl. zu den Voraussetzungen eines solchen Ermessensanspruches: BVerwG, Urt. v. 07.09.1999 - 1 C 6/99 -, NVwZ 2000, 204). Es bestand - mit anderen Worten - für das Bundesamt kein Anlass, das Verfahren wegen der Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 60 Abs.2-5 und Abs.7 AufenthG außerhalb des Rahmens des § 51 Abs.1-3 VwVfG nach Ermessen wieder aufzugreifen.

Die Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers beruht auf den §§ 161 Abs.1, 154 Abs.1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.